

Gemeinde Weigenheim

Bedarfsermittlung für Breitbanddienste

im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern

Bitte antworten Sie bis zum 22.04.2014 an folgende Adresse:

Postanschrift: Gemeinde Weigenheim, z. Hd. Herrn 1. Bürgermeister Kloha, Kirchplatz 2, 97215, Weigenheim Fax: 09842/952651, E-Mail: gemeinde@weigenheim.de

Der Freistaat Bayern beabsichtigt, den sukzessiven Aufbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream (Netze der nächsten Generation, NGA-Netze) zu fördern.

Die Gemeinde Weigenheim hat ein Erschließungsgebiet festgelegt, in dem Bedarf für den Ausbau eines NGA-Netzes bestehen könnte. Das Erschließungsgebiet umfasst das Kumulationsgebiet als zusammenhängendes Gebiet mit den Ortsteilen Weigenheim, Geckenheim und Reusch entsprechend dem Übersichtslageplan mit Einzellageplänen, die auf der Homepage der Stadt Uffenheim unter http://www.uffenheim.de/verbesserung_der_breitbandversorgung_weigenheim_de,15020.html veröffentlicht sind. Grundlage für eine Erschließung ist der entsprechende Bedarf der in diesem Gebiet angesiedelten Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)*.

Besteht ein Ausbaubedarf, sollen grundsätzlich alle Anschlussinhaber im Erschließungsgebiet mit den in Absatz eins genannten Bandbreiten versorgt werden, zumindest aber mit einer Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Downstream. Der Bedarf an einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream derjenigen Unternehmer, die diesen Bedarf glaubhaft gemacht haben, muss stets befriedigt werden.

Die Angaben im Rahmen dieser Bedarfsermittlung sind für Sie **freiwillig** und sollen der Ermittlung von notwendigen Breitbandanschlüssen dienen. Zielsetzung ist eine **flächendeckende Hochleistungsanbindung** im Erschließungsgebiet.

| | | | | |
|--|-------------|--------|-----------|--------|
| Name, Vorname, ggf. Firma | | | | |
| Gemeindeteil und Postleitzahl | | | | |
| Straße und Hausnummer oder Gemarkung und Flurstück | | | | |
| Unternehmensbereich / Branche | | | | |
| Wie hoch ist Ihre aktuelle Downstream- und Upstream-Geschwindigkeit**? | | | | |
| gemäß Tarif: | Downstream: | Mbit/s | Upstream: | Mbit/s |
| gemäß Test: | Downstream: | Mbit/s | Upstream: | Mbit/s |

Besteht bei Ihnen aktuell oder zukünftig Bedarf an einer Versorgung von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream?

Nein, für mich ist eine Versorgung von mindestens 30 Mbit/s im Downstream ausreichend.

[keine weiteren Erläuterungen erforderlich]

Ja → Bitte begründen Sie nachfolgend Ihren Bedarf im nachfolgenden Feld „Erläuterung“

HINWEIS:

Damit ein Bedarf von 50 Mbit/s im Rahmen des Breitbandförderprogramms anerkannt werden kann, muss dieser von dem meldenden Unternehmen „glaubhaft“ begründet werden. Anhaltspunkte zur Orientierung bietet Ihnen hierfür das Hinweisdokument zur Abschätzung des Breitbandbedarfs, welches auf dem Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de unter Downloads / Förderung / Bedarfsermittlung zum Download bereit steht.

Darüber hinaus stehen Ihnen aber auch die Regionalberater des Bayerischen Breitbandzentrums zur Verfügung, die Sie kostenfrei bei der Überprüfung Ihres Bedarfs und dem Verfassen der Begründung unterstützen. Die Kontaktdaten des für Sie zuständigen Regionalberaters finden Sie auf dem Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de unter der Rubrik „Über uns“ unter Unsere Teams / Berater.

Sie können sich aber auch kostenfrei an folgende Person wenden:

1. Bürgermeister Kloha, Tel.nr. 09842 952650, E-Mail: gemeinde@weigenheim.de
- 2.

Erläuterung:

Datenschutz / Einwilligung: Ich willige ein, dass die Gemeinde Weigenheim meine Angaben ausschließlich zum Nachweis des Breitbandbedarfs verwendet und auch in anonymisierter Form in einer Karte darstellt sowie auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen

*** Unternehmer gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG:**

§ 2 Unternehmer, Unternehmen (UStG)

- (1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.
- (2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,
 1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind,
 2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.
- (3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes
 1. (weggefallen)
 2. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
 3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
 4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
 5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

****Downstream- bzw. Upstream-Geschwindigkeit**

- Downstream/Download: Geschwindigkeit aus dem Internet zum Teilnehmer
- Upstream/Upload: Geschwindigkeit vom Teilnehmer ins Internet

Aktuelle Downstream- und Upstream-Geschwindigkeit gemäß Test

Bitte geben Sie die tatsächlich verfügbare Bandbreite an, die oftmals die im Vertrag zugesicherte Bandbreite unterschreitet. Die aktuelle Übertragungsgeschwindigkeit kann über die Internetseite www.initiative-netzqualität.de/startseite gemessen werden.